

Parkierungsreglement

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

Reglement vom 22. Oktober 2019

Vom Gemeinderat erlassen am
Dem fakultativen Referendum unterstellt
In Vollzug ab

22. Oktober 2019
8. November 2019 bis 18. Dezember 2019
1. Januar 2021

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons St.Gallen vom 21. Februar 2009¹, Art. 34 der Gemeindeordnung der Gemeinde Rorschacherberg vom 25. Oktober 2011 sowie Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2, Art. 22 und Art. 29 des Strassengesetzes des Kantons St.Gallen vom 12. Juni 1988² folgendes

Parkierungsreglement³

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund und in öffentlichen Anlagen (Parkplätze und Tiefgaragen auf öffentlichem Grund) auf dem Gebiet der Gemeinde Rorschacherberg.

Als öffentlicher Grund gelten unabhängig vom sachenrechtlichen Eigentum auch Parkgaragen, Parkhäuser und Parkplätze im Freien, die von der Gemeinde von Dritten beschafft und öffentlich zur Verfügung gestellt werden.

Private Parkplätze und Tiefgaragen, die nicht der Öffentlichkeit dienen, fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Reglements.

Art. 2 Zweck

Das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund kann im Sinne von Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr⁴ örtlich und zeitlich beschränkt, der Bewilligungspflicht sowie der Gebührenpflicht unterstellt werden.

Die Bewilligungserteilung richtet sich nach Art. 22 des Strassengesetzes.

¹ sGS 151.2; abgekürzt GG

² sGS 732.1; abgekürzt StrG

³ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

⁴ SR 741.01; abgekürzt SVG

Eine Bewilligung wird in der Regel nicht erteilt für das dauernde tageweise Abstellen von schweren Motorwagen, Wohnmobilen, Wohnwagen, Lieferwagen und Anhängern auf öffentlichem Grund, in der Tiefgarage der Mehrzweckhalle und um diese, entlang der Goldacherstrasse, beim Badeplatz Hörnlibuck und auf der Seebileichestrasse bei der Bahnüberführung (Waldau-Rampe) sowie in Wohnquartieren.

Art. 3 Bewirtschaftung

Parkplätze können mittels Parkuhren, Schranken, Ticketautomaten, Parkkarten oder dergleichen bewirtschaftet werden. Das Parkieren kann im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit zeitlich beschränkt werden.

II. Blaue Zone

Art. 4 Blaue Zone

In den als Blaue Zone bezeichneten Gebieten ist das Parkieren im Sinne von Art. 48 Signalisationsverordnung⁵ während der auf der Parkscheibe angegebenen Zeit gestattet.

Gilt die zeitliche Beschränkung auch sonntags und an Feiertagen oder wird von der Regelparkdauer abgewichen, wird dies auf einer Zusatztafel angegeben.

Bewilligungen, welche für die Erweiterte Blaue Zone⁶ ausgestellt werden, gelten in diesen Gebieten nicht.

III. Erweiterte Blaue Zone

Art. 5 Begriff

In dem als Erweiterte Blaue Zone bezeichneten Gebiet gelten grundsätzlich die Vorschriften über die Blaue Zone. Der Gemeinderat legt in Absprache mit der zuständigen Bewilligungsbehörde das Gebiet fest.

⁵ SR 741.21; abgekürzt SSV

⁶ abgekürzt EBZ

Inhaber einer Bewilligung (Parkkarte) sind in der Regel berechtigt, zeitlich unbeschränkt zu parkieren. Vorbehalten bleiben die Einschränkungen nach Art. 2 Abs. 3. Die Parkkarten können bei der Gemeindeverwaltung Rorschacherberg oder weiteren vom Gemeinderat bezeichneten Anbietern bezogen werden.

Das Gebiet der Erweiterten Blauen Zone wird in Sektoren aufgeteilt und bezeichnet.

Art. 6 Bewilligungen

Das Parkieren in der Erweiterten Blauen Zone über die für die Blaue Zone geltende Höchstzeit hinaus bedarf der Bewilligung und ist gebührenpflichtig.

Bewilligungen werden abgegeben an:

- a) Anwohner;
- b) Pendler;
- c) Gewerbebetriebe;
- d) Menschen mit Behinderung;
- e) Besucher.

Bewilligungen werden ausgestellt:

- a) pro Stunde;
- b) pro Tag;
- c) pro Monat;
- d) pro Jahr.

Art. 7 Anwohner

Als Anwohner gelten Fahrzeughalter, die im gleichen Sektor der Erweiterten Blauen Zone wohnen und zeitlich unbeschränkt parkieren. Dem Fahrzeughalter gleichgestellt sind Fahrzeugführer, die ein Motorfahrzeug wie ein Fahrzeughalter nutzen. Die Bewilligung für Anwohner ist auf den Sektor beschränkt.

Art. 8 Pendler

Als Pendler gelten Fahrzeugführer:

- a) die nicht im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone wohnen und im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone zeitlich unbeschränkt parkieren;
- b) die im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone wohnen und zusätzlich in anderen Sektoren als dem Wohnsektor zeitlich unbeschränkt parkieren.

Art. 9 Gewerbebetriebe

Gewerbebetriebe (Handwerks-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe) können für ihre Fahrzeuge (leichte Motorwagen) eine Gewerbeparkkarte beantragen. Beim Fahrzeug muss es sich nachweislich um einen zu Gewerbe- oder Dienstleistungszwecken verwendetes Fahrzeug handeln.

Die Bewilligung ist nur für dasjenige Fahrzeug gültig, in dem die Bewilligung angebracht ist. Die Parkkarte ist für alle Erweiterten Blauen Zonen in Rorschacherberg gültig.

Art. 10 Menschen mit Behinderung

Als «Menschen mit Behinderung» gelten Personen, welche eine «Parkkarte für behinderte Personen» des Strassenverkehrsamtes besitzen. Gehbehinderte Personen und Personen, die sie transportieren, können Parkierungserleichterungen gemäss Art. 20a Verkehrsregelnverordnung⁷ und in Verbindung mit Art. 65 Signalisationsverordnung⁸ in Anspruch nehmen.

Diese Parkkarte berechtigt, ausserhalb des eigenen Wohnsektors das Fahrzeug abzustellen. Weiter berechtigt sie zum Parkieren auf gekennzeichneten Parkfeldern für gehbehinderte Personen.

Art. 11 Besucher

Besucher sind Fahrzeugführer, die nicht unter Art. 7 bis Art. 10 fallen.

Für Besucher werden Tagesbewilligungen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone angeboten.

Art. 12 Umfang der Berechtigung

Die Bewilligung verschafft keinen Anspruch auf einen Parkplatz innerhalb der Erweiterten Blauen Zone.

⁷ SR 741.11; abgekürzt VRV

⁸ SR 741.21; abgekürzt SSV

Art. 13 Einschränkung der Privilegierung

Im öffentlichen Interesse, beispielsweise wo ausreichende Parkiermöglichkeiten für Anwohnende fehlen, kann die Abgabe von Bewilligungen für das zeitlich unbeschränkte Parkieren in Gebieten der Erweiterten Blauen Zone auf Anwohnende und allenfalls deren Besuchende eingeschränkt werden.

Art. 14 Nachweis der Bewilligung

Die Bewilligung für das zeitlich unbefristete Parkieren in der Erweiterten Blauen Zone ist im Fahrzeug hinter der Frontscheibe sichtbar anzubringen.

Art. 15 Gebührenpflicht

Die Bewilligung zum unbeschränkten Abstellen von Fahrzeugen in der Erweiterten Blauen Zone wird gegen Gebühr abgegeben.

IV. Besondere Regelungen

Art. 16 Sonderregelungen

Vorbehalten bleiben Ausnahmegewilligungen nach Art. 17 Abs. 1 Signalisationsverordnung⁹.

Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen, privaten Wohnungsumzügen usw., sind gemäss Art. 3 Abs. 6 Strassenverkehrsgesetz¹⁰ zu beachten.

Art. 17 Personalparkplätze

Angestellte der Politischen Gemeinde und ihres Betriebes Haus zum Seeblick können ihre Personenwagen während der Arbeitszeit in der Tiefgarage der Mehrzweckhalle mit Bewilligung abstellen. Der Gebührenrahmen beträgt Fr. 35.00 bis 70.00 / Monat. Der Gemeinderat legt den Tarif fest.

⁹ SR 741.21; abgekürzt SSV

¹⁰ SR 741.01; abgekürzt SVG

V. Parkzeiten und Gebühren

Art. 18 Parkzeiten und Gebühren

Der Gemeinderat bestimmt die Parkzeiten und erlässt den Tarif für das Parkieren auf öffentlichem Grund.

Es gilt folgender Gebührenrahmen:

- a) für die Erweiterte Blaue Zone
 - 1. Anwohner
Fr. 35.00 bis 70.00 / Monat
Fr. 400.00 bis 840.00 / Jahr
 - 2. Pendler
Fr. 4.00 bis 16.00 / Tag
Fr. 80.00 bis 140.00 / Monat
Fr. 800.00 bis 1 600.00 / Jahr
 - 3. Gewerbebetriebe
Fr. 2.00 bis 8.00 / Tag
Fr. 400.00 bis 840.00 / Jahr
 - 4. Menschen mit Behinderung
Fr. 0.00
 - 5. Besucher
Fr. 6.00 bis 12.00 / Tag
- b) für bewirtschaftete Parkplätze (ausserhalb Erweiterte Blaue Zone)
 - 1. Pro Stunde
Fr. 0.50 bis 5.00
 - 2. Tageskarten
Fr. 4.00 bis 10.00
 - 3. Aussenparkplätze
Fr. 35.00 bis 70.00 / Monat
Fr. 400.00 bis 840.00 / Jahr
 - 4. Tiefgaragenparkplätze
Fr. 100.00 bis 180.00 / Monat
Fr. 1000.00 bis 1800.00 / Jahr

VI. Vollzug

Art. 19 Änderung bisherigen Rechts

Das Reglement über Ruhe, Ordnung und Sicherheit 10./24 August 2010 wird wie folgt geändert:

Abschnitt V. Parkieren auf öffentlichem Grund, Art. 24 bis Art. 37, wird aufgehoben.

Art. 40 Befugnisse

Die Gemeinde kann dem privaten Sicherheitsdienst für die Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben unter Vorbehalt von Art. 39 folgende Befugnisse übertragen:

- a) **(geändert)** Kontrolle des ~~nächtlichen Dauerparkierens~~ **ruhenden Verkehrs und Verkehrsregelung vor Ort;**

Art. 20 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 21 Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 22 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

VII. Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat erlassen am 22. Oktober 2019.

Rorschacherberg, 22. Oktober 2019

Gemeinderat Rorschacherberg

Beat Hirs

Gemeindepräsident

Philipp Hengartner

Gemeinderatsschreiber

Dieses Reglement wurde vom 8. November 2019 bis 18. Dezember 2019 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Der Gemeinderat erklärt:

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2021 angewendet.

Rorschacherberg, 15. Dezember 2020

Gemeinderat Rorschacherberg

Beat Hirs	Philipp Hengartner
Gemeindepräsident	Gemeinderatsschreiber